

Satzung der Gemeinde Rettenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 12.08.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rettenbach folgende Satzung:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 3)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - c) sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2

Gebührensschuldner, Entstehen und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr entsteht,
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 3 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr
- | | |
|-------------------------------|---------|
| - für einen Kindergrabplatz | 22,00 € |
| - für einen Reihengrabplatz | 38,00 € |
| - für einen Familiengrabplatz | 38,00 € |
| - für ein Urnengrab | 38,00 € |
- (2) Die Gebühr ist auf die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Für die Verlängerung gelten die in Abs. 1 genannten Jahresbeträge entsprechend. Die Zeitspanne für Verlängerungen beträgt 5 Jahre.
- (4) Für die Reservierung einer Grabstelle vor der ersten Belegung ist die Grabgebühr nach Abs. 1 und 2 zu entrichten.
- (5) Für die Erstellung der Urnengräber (inkl. ggf. Abdeckplatte und Räumen des Urnengrabes nach Ablauf der Ruhefrist) ist ein einmaliger Pauschbetrag zu entrichten. Dieser beträgt je Urnengrabstätte:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) beim Urnenfeld: | 500,00 € |
| b) bei einer anonymen Bestattung: | 500,00 € |
| c) bei einer Baumbestattung: | 500,00 € |
| d) in einer Urnenstele/-wand: | 900,00 € |

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr, Öffnen und Wiederverschließen des Urnenfachs) beträgt
- | | |
|--------------------------|----------|
| a) bis 120 cm Sarglänge | 230,00 € |
| b) über 120 cm Sarglänge | 370,00 € |
| c) bei Urnen | 130,00 € |
- Bei Tieferlegungen wird darauf ein Zuschlag erhoben
- | | |
|--|----------|
| | 110,00 € |
|--|----------|
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- | | |
|--|----------|
| | 250,00 € |
|--|----------|
- Wird bei Urnenbestattungen die Leichenhalle innen nicht genutzt, beträgt die Gebühr
- | | |
|--|----------|
| | 150,00 € |
|--|----------|
- (3) Die Gebühr für die Dienstleistungen eines Leichenträgers während der Beerdigung beträgt
- | | |
|--|------------------|
| | 40,00 € / Stunde |
|--|------------------|

- (4) Die Gebühr für sonstige Tätigkeiten aus Anlass einer Beerdigung (Betreuung des Leichenhauses usw.) beträgt 55,00 €
- (5) Das Entfernen der Grabeinfassung und größerer dauerhafter Grabbepflanzung (ab etwa 50 cm) wird gesondert in Rechnung gestellt. nach Aufwand; Bauhof: Stundensatz = 40,00 €

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Sonstige Gebühren werden erhoben für:

1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes und nach einem anderen Friedhof: nach Aufwand; Bauhof: Stundensatz = 40,00 €
2. Benutzung des Sektionsraumes bei Leichenöffnungen: 170,00 €

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den vergleichbaren Gebühren dieser Satzung, ansonsten nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung getroffen wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.09.2016, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 14.06.2021, außer Kraft.

Rettenbach, den 12.08.2024
Gemeinde Rettenbach


Hamperl Alois
1. Bürgermeister

